

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Günter Graf (Friesoythe), Hans-Peter Kemper, Thomas Krüger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/7331 –**

Besoldungssituation der Bundesbeamten in den neuen Bundesländern

Nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages ist die Bundesregierung ermächtigt, befristete Übergangsregelungen für die Besoldung der Beamten in den neuen Ländern (Beitrittsgebiet) zu erlassen, die den dortigen besonderen Verhältnissen Rechnung tragen. Insbesondere soll die Beamtenbesoldung entsprechend den dortigen allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen und ihrer Entwicklung festgesetzt und regelmäßig angepaßt werden.

Tatsächlich bestehen jedoch bei der Besoldung der Bundesbeamten in den neuen Ländern erhebliche Bezahlungsunterschiede, die weder durch die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in den neuen Ländern bestimmt sind noch aus Leistungsgesichtspunkten abgeleitet werden können. Unterschiedliche besoldungsrechtliche Regelungen gibt es insbesondere für die folgenden Beamtengruppen:

- a) Beamte, die nach ihrer erstmaligen Ernennung im bisherigen Bundesgebiet verwandt und nachfolgend in das Beitrittsgebiet versetzt wurden (volle Besoldung nach dem BBesG);
- b) Beamte (aus den alten Bundesländern stammend), die nach ihrer Laufbahnausbildung und erstmaligen Ernennung im bisherigen Bundesgebiet unmittelbar in das Beitrittsgebiet versetzt und dort verwandt werden (Besoldung nach § 2 2. BesÜV – z. Z. 84 v. H. – zuzüglich eines nicht ruhegehaltsfähigen Zuschusses nach § 4 der 2. BesÜV – z. Z. 16 v. H. –, ein Urlaubsgeld nach den Maßgaben der 2. BesÜV und eine auf 75 v. H. gekürzte Sonderzuwendung);
- c) Beamte (aus den neuen Bundesländern stammend), die nach dem 3. Oktober 1990 in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden und nach ihrer Laufbahnausbildung und erstmaligen Ernennung im bisherigen Bundesgebiet unmittelbar in das Beitrittsgebiet versetzt und dort verwandt werden (Besoldung wie bei den unter Buchstabe b genannten Beamten);
- d) Beamte (aus den alten Bundesländern stammend), die nach dem 3. Oktober 1990 in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden und nach ihrer Laufbahnausbildung und erstmaligen Ernennung im bisherigen Bundesgebiet dort auch zunächst (mindestens einen Tag) verwandt und erst anschließend in das Beitrittsgebiet versetzt wurden (volle Besoldung nach dem BBesG, ungekürztes Urlaubsgeld, ungekürzte Sonderzuwendung);

- e) Beamte (aus den neuen Bundesländern stammend), die nach dem 3. Oktober 1990 in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden und nach ihrer Laufbahnausbildung und erstmaligen Ernennung im bisherigen Bundesgebiet dort auch zunächst (mindestens einen Tag) verwandt und erst anschließend in das Beitrittsgebiet versetzt wurden (volle Besoldung nach dem BBesG, ungekürztes Urlaubsgeld, ungekürzte Sonderzuwendung);
- f) Beamte (aus den neuen Bundesländern stammend), die nach den Maßgaben des Einigungsvertrages (Anlage 1 Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3) in ein Beamtenverhältnis berufen wurden (sog. „Bewährungsbeamte“) und im Beitrittsgebiet verwendet werden (Besoldung nach § 2 2. BesÜV – z. Z. 84 v. H. –, gekürztes Urlaubsgeld und Sonderzuwendung nach der 2. BesÜV);
- g) Beamte (aus den neuen Bundesländern stammend), wie unter Buchstabe f genannt, die vorübergehend (weniger als zwölf Monate) im bisherigen Bundesgebiet, z. B. im ehemaligen Westteil Berlins, verwandt werden (Besoldung nach § 2 2. BesÜV – z. Z. 84 v. H. – zuzüglich eines nicht ruhegehaltsfähigen Zuschusses von 1 v. H. auf 85 v. H. der Besoldung nach dem BBesG, gekürztes Urlaubsgeld und Sonderzuwendung nach der 2. BesÜV);
- h) Beamte (aus den neuen Bundesländern stammend), wie unter Buchstabe f genannt, die vorübergehend (länger als zwölf Monate) im bisherigen Bundesgebiet verwandt werden (Besoldung nach § 2 der 2. BesÜV – z. Z. 84 v. H. – zuzüglich eines nicht ruhegehaltsfähigen Zuschusses in Höhe des Unterschiedsbetrages zur vollen Besoldung nach dem BBesG – z. Z. 16 v. H. –, gekürztes Urlaubsgeld und Sonderzuwendung nach der 2. BesÜV);
- i) Beamte (aus den neuen Bundesländern stammend), wie unter Buchstabe f genannt, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Beitrittsgebiet haben, ihren täglichen Dienst im bisherigen Bundesgebiet verrichten und täglich an ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet zurückkehren (Besoldung wie bei den unter Buchstabe h genannten Beamten);
- j) Beamte (aus den neuen Bundesländern stammend), wie unter Buchstabe f genannt, die unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in den neuen Ländern in das bisherige Bundesgebiet versetzt wurden und anschließend wieder in den neuen Bundesländern befristet oder dauerhaft verwendet werden (Beibehaltung der vollen Besoldung nach dem BBesG);
- k) Beamte (aus den neuen Bundesländern stammend), wie unter Buchstabe j genannt, die mit ihrer Versetzung jedoch ihren Wohnsitz in das bisherige Bundesgebiet verlegt haben und mit ihrer Wiederverwendung in den neuen Bundesländern bis zum 31. Dezember 1995 neben der Beibehaltung ihrer vollen Besoldung nach dem BBesG auch Anspruch auf die steuerfreie Aufwandsentschädigung hatten;
- l) Beamte (aus den neuen Bundesländern stammend), denen bei dauerhafter Verwendung im Beitrittsgebiet der Wohnort im bisherigen Bundesgebiet als dienstlicher Wohnsitz gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 BBesG zugewiesen wurde (volle Besoldung nach dem BBesG);
- m) Beamte (aus den neuen Bundesländern stammend), wie unter Buchstabe f genannt, denen bei einer Auslandsverwendung von weniger als zwölf Monaten neben den einheitlichen auslandsbezogenen Leistungen weiterhin Inlandsdienstbezüge nach der 2. BesÜV (z. Z. 84 v. H., gekürztes Urlaubsgeld und Sonderzuwendung) sowie ein nicht ruhegehaltsfähiger Zuschuß in Höhe von 1 v. H. auf 85 v. H. der Besoldung nach dem BBesG gewährt wird;
- n) Beamte (aus den neuen Bundesländern stammend), wie unter Buchstabe f genannt, denen bei einer Auslandsverwendung von länger als zwölf Monaten neben den einheitlichen auslandsbezogenen Leistungen weiterhin Inlandsdienstbezüge nach der 2. BesÜV (z. Z. 84 v. H., gekürztes Urlaubsgeld und Sonderzuwendung) sowie ein nicht ruhegehaltsfähiger Zuschuß von 16 v. H. auf 100 v. H. der Besoldung nach dem BBesG gewährt wird;
- o) Beamte (aus den neuen Bundesländern stammend), die anlässlich ihrer Auslandsverwendung in das bisherige Bundesgebiet versetzt wurden und dadurch für den gesamten Zeitraum ihres Auslandseinsatzes wie auch nach ihrer Rückkehr in die neuen Länder (Rückversetzung nach Abschluß des Auslandseinsatzes) Anspruch auf volle Besoldung nach dem BBesG haben.

Vorbemerkung

Die Anfrage kann nicht isoliert für Bundesbeamte beantwortet werden. Die Frage des unterschiedlichen Bezahlungsniveaus ist für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den neuen Ländern und nicht nur für Bundesbeamte in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins von besonderer Bedeutung. Dies nicht nur, weil in Berlin die beiden Tarif- und Besoldungsgebiete unmittelbar aufeinandertreffen, hinzu kommt auch, daß für die Arbeitnehmer des Landes Berlin eine besondere landesrechtliche Zulagenregelung getroffen wurde, die im Ergebnis eine Einkommensangleichung vorsieht. Mit dieser Sonderregelung ist Berlin von den geltenden Tarifvereinbarungen abgewichen. Die Regelung ist in keinem anderen neuen Land übernommen worden, sondern war vielmehr der Grund dafür, daß Berlin aus der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände ausgeschlossen worden ist. Die Berliner Sonderregelung kann für den Bund kein Maßstab sein.

Das Bezahlungsniveau des öffentlichen Dienstes kann nicht losgelöst von den Einkommensverhältnissen der gewerblichen Wirtschaft beurteilt werden. Dort liegt der Effektivverdienst in den neuen Ländern mit rd. 75 % des West-Niveaus deutlich unter dem Einkommensniveau des öffentlichen Dienstes.

1. Wie viele Bundesbeamte – aufgeschlüsselt nach Beamten des Bundesgrenzschutzes und der übrigen Bundesverwaltungen – werden in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dauerhaft beschäftigt?

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren zum Stichtag 30. Juni 1995 folgende Bundesbeamte mit Dienstort in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost beschäftigt:

Bundesbeamte insgesamt	davon BGS-Beamte
18 303	7 042

2. Wie viele Bundesbeamte – aufgeschlüsselt nach Beamten des Bundesgrenzschutzes und der übrigen Bundesverwaltung – werden dauerhaft im ehemaligen Westteil der Stadt Berlin beschäftigt?

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren zum Stichtag 30. Juni 1995 folgende Bundesbeamte mit Dienstort im Westteil Berlins beschäftigt:

Bundesbeamte insgesamt	davon BGS-Beamte
4 473	586

3. Wie viele Bundesbeamte sind den unter Buchstabe a bis o genannten Beamtentgruppen jeweils zuzurechnen?

Die erbetenen Zahlenangaben liegen nicht vor.

Zur Ermittlung der Zahlen müßten in den Besoldungsstellen des Bundes (Bundesamt für Finanzen, Auswärtiges Amt, Wehrbereichsgebührnisämter) eigene Auswertungsprogramme geschrieben und in einer Vielzahl von Fällen die einzelnen Besoldungsakten ausgewertet werden. Wegen des damit verbundenen ganz erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwandes ist von einer solchen Auswertung abgesehen worden.

4. Sind die derzeitigen Differenzierungen bei der Besoldung der genannten Beamten nach Auffassung der Bundesregierung sachlich geboten und mit dem Einigungsvertrag vereinbar?
5. Welche Schritte zum Abbau von Besoldungsunterschieden in diesem Bereich hält die Bundesregierung für erforderlich?

Die derzeitige Differenzierung der Besoldung ist mit dem Einigungsvertrag vereinbar. Der Auftrag zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und eines einheitlichen Rechtsraumes ist wegen der immer noch bestehenden unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in den neuen und alten Bundesländern nicht in Frage gestellt. Die in der Anfrage dargestellten Sonderregelungen sind notwendig, um den verschiedenen Wechselfällen zwischen den jeweiligen Tarif- und Besoldungsgebieten sowie mit Auslandsbezug hinreichend Rechnung tragen zu können. Ob einzelne begünstigende Sonderregelungen auch weiterhin erforderlich sind, wird zur Zeit zusammen mit den Ländern überprüft. Solange es Unterschiede im Bezahlungsniveau zwischen den alten und neuen Ländern gibt, werden differenzierte Sonderregelungen für Wechselfälle unvermeidbar sein.

Die Tarifpartner des öffentlichen Dienstes haben sich zuletzt im vergangenen Jahr auf die weitere Angleichung des Vergütungsniveaus in Ost und West geeinigt. Die Vereinbarung sieht ab dem 1. September diesen Jahres ein Bezahlungsniveau von 85 % der West-Vergütungen vor und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 1997. Dieses Tarifergebnis ist durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) zeit- und inhaltsgleich auf den Beamtenbereich übertragen worden.

Es soll auch künftig gute Übung bleiben, daß über die weitere Angleichung der Einkommen zunächst für den Arbeitnehmerbereich Tarifverhandlungen geführt werden, bevor Entscheidungen für den Beamtenbereich getroffen werden.